

Infrastrukturnutzungsvertrag

zwischen

Schweerbau GmbH & Co. KG,

vertreten durch Lutz Jelitto

Industriestraße 12,

31655 Stadthagen

– nachfolgend "Schweerbau" genannt –

und

Unternehmen

Anschrift

Vertretungsberechtigung

– nachfolgend "ZB" genannt –
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

schließen folgenden INV
über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Schweerbau
im Fahrplanjahr 2023/2024

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Festlegung der Grundsätze für die Nutzung der Serviceeinrichtung Schweerbau in Gelsenkirchen-Horst Nord für das Fahrplanjahr 2023/2024.
- (2) Der vorliegende INV gilt für alle Nutzungsfälle während des in Absatz 1 genannten Fahrplanjahrs, insb. für Anmeldungen und Fahrten im Gelegenheitsverkehr.

§ 2 Nutzung der Serviceeinrichtung

- (1) Die Nutzung der Serviceeinrichtung ist nur zu dem bestimmungsgemäßen Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Sie ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität der möglich.
- (2) Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gelten die Nutzungsbedingungen der Schweerbau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese sind veröffentlicht unter <https://www.schweerbau.de>.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Gewährung der Nutzung gemäß § 2 entrichtet der ZB die Entgelte, die den Nutzungsbedingungen und der Entgeltliste in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entnehmen sind. Diese sind veröffentlicht unter <https://www.schweerbau.de>.
- (2) Bei Verstößen gegen Mitteilungs- und Anmeldepflichten, die in den Nutzungsbedingungen geregelt sind, werden Anreizentgelte nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen und der Entgeltliste gemäß Absatz 1 fällig.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Abrechnung der fälligen Nutzungsentgelte erfolgt jeweils monatlich für einen zurückliegenden Kalendermonat.
- (2) Die Entgelte sind, ohne dass es einer Mahnung bedarf, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung einem der in der Rechnung angegebenen Konten der Schweerbau unter Angabe der Rechnungsnummer gutzuschreiben.
- (3) Kommt der ZB mit der Zahlung der Entgelte in Verzug, stellt die Schweerbau ihm zugleich mit der Übersendung einer Zahlungserinnerung die für deren Bearbeitung erforderlichen Kosten pauschal in Rechnung. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Entgeltliste. Dem ZB bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei der Schweerbau Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind. Der Anspruch der Schweerbau auf Verzugszinsen (§ 288 BGB) bleibt unberührt.

§ 5 Laufzeit

Der vorliegende Vertrag tritt zum 10.12.2023 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 14.12.2024.

§ 6 Kündigung

- (1) Das Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Für die Schweerbau liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) der ZB nicht mehr über die Voraussetzungen verfügt, die für die Gewährung des Zugangs erforderlich sind,
 - b) mit der Zahlung von Nutzungsentgelten für mindestens zwei Monate in Verzug ist oder
 - c) der ZB schwer oder dauerhaft oder wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößt und die Verstöße trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung nicht einstellt. Dazu gehören insbesondere ein Verstoß gegen Sicherheitsvorschriften, Anmeldepflichten, Meldepflichten und betriebliche Anweisungen, die der ZB zu vertreten hat.

§ 7 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Die Schweerbau ist dafür verantwortlich, Entscheidungen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu treffen, die zur Nutzung der Serviceeinrichtung erhoben, gespeichert und unter bestimmten Voraussetzungen weitergeleitet werden. Personenbezogene Daten werden in sehr begrenztem Umfang zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb von der Schweerbau verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 lit. b), lit. c) und lit. e) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und Rates in Verbindung mit § 3 des niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) bzw. § 3 des Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechtes an die Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie 2016/680.
- (2) Die Schweerbau bewahrt personenbezogene Daten nur solange auf, wie dies für die Nutzung der Serviceeinrichtung erforderlich ist.
- (3) Eine gemäß § 8 und Anlage 1 genannte Person, deren personenbezogene Daten von der Schweerbau verarbeitet werden, kann zu diesen Daten Auskunft verlangen. Auch kann sie um Berichtigung, Löschung der Daten bzw. einschränkende Verarbeitung der Daten ersuchen. Außerdem steht der betroffenen Person das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren zu, wenn die Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der Daten durch die Schweerbau nicht rechtmäßig erfolgt.
- (4) Die Schweerbau ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Die Schweerbau ist außerdem berechtigt, sachbezogene Daten wie Fahrplandaten, Fahrzeugbewegungen, Wagenstandorten, Wagennummern und Gleisbewegungen an Versicherer zur Beurteilung des Risikos weiterzuleiten.

(5) Ferner ist die Schweerbau berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen und an ihr Personal sowie an das Personal der von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, soweit dies zur Vertragsabwicklung und zum Infrastrukturbetrieb notwendig ist.

(6) Weiter ist die Schweerbau berechtigt, Daten über die beabsichtigte und die tatsächliche Nutzung der Serviceeinrichtung an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen weiterzuleiten, soweit dies für die Koordinierung der Anmeldungen und die Abrechnung der Nutzungen erforderlich ist.

(7) Die Schweerbau ist ferner berechtigt, im gesetzlich oder durch behördliche Anordnung vorgegebenen Umfang Daten an die Regulierungsbehörde oder die Eisenbahnaufsicht weiterzugeben.

§ 8 Ansprechpartner

Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- der Vertragsdurchführung bzw. des Vertriebs,
- der Betriebsdurchführung und
- des Notfallmanagements

je gesondert die in Anlage 1 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, innerhalb kürzester Zeit Entscheidungen im Namen der Schweerbau bzw. des ZB zu treffen. Zu nennen ist in jedem Fall der jeweilige Eisenbahnbetriebsleiter. Änderungen der Ansprechpartner sind der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Gerichtsstand ist Stadthagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften oder es ist, falls diese keine angemessene Regelung bereitstellen, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags sollen zu Beweis Zwecken schriftlich getroffen werden.

(5) Dieser Vertrag wird je einmal für jede Vertragspartei ausgefertigt.

§ 10 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anlage 1 Benennung der Ansprechpartner beider Vertragsparteien

Anlage 2 Verzeichnis der Nachweise und Dokumente

Für das EIU:

Für den ZB:

Stadthagen, den

Ort, Datum

Schweerbau GmbH & Co. KG

Unternehmen

Lutz Jelitto

Name

Unterschrift

Unterschrift